

Satzung der Gemeinde Hohen-Sülzen zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Ortskern Hohen-Sülzen“

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen in seiner Sitzung am 07. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde **Hohen-Sülzen** hat in seiner Sitzung am 06.06.2013 beschlossen gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Ortskernsanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 14.06.2013 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 9,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern **Hohen-Sülzen**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflicht

Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen gem. § 144 Abs. 1 BauGB

1. die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4

Geltungsfrist

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

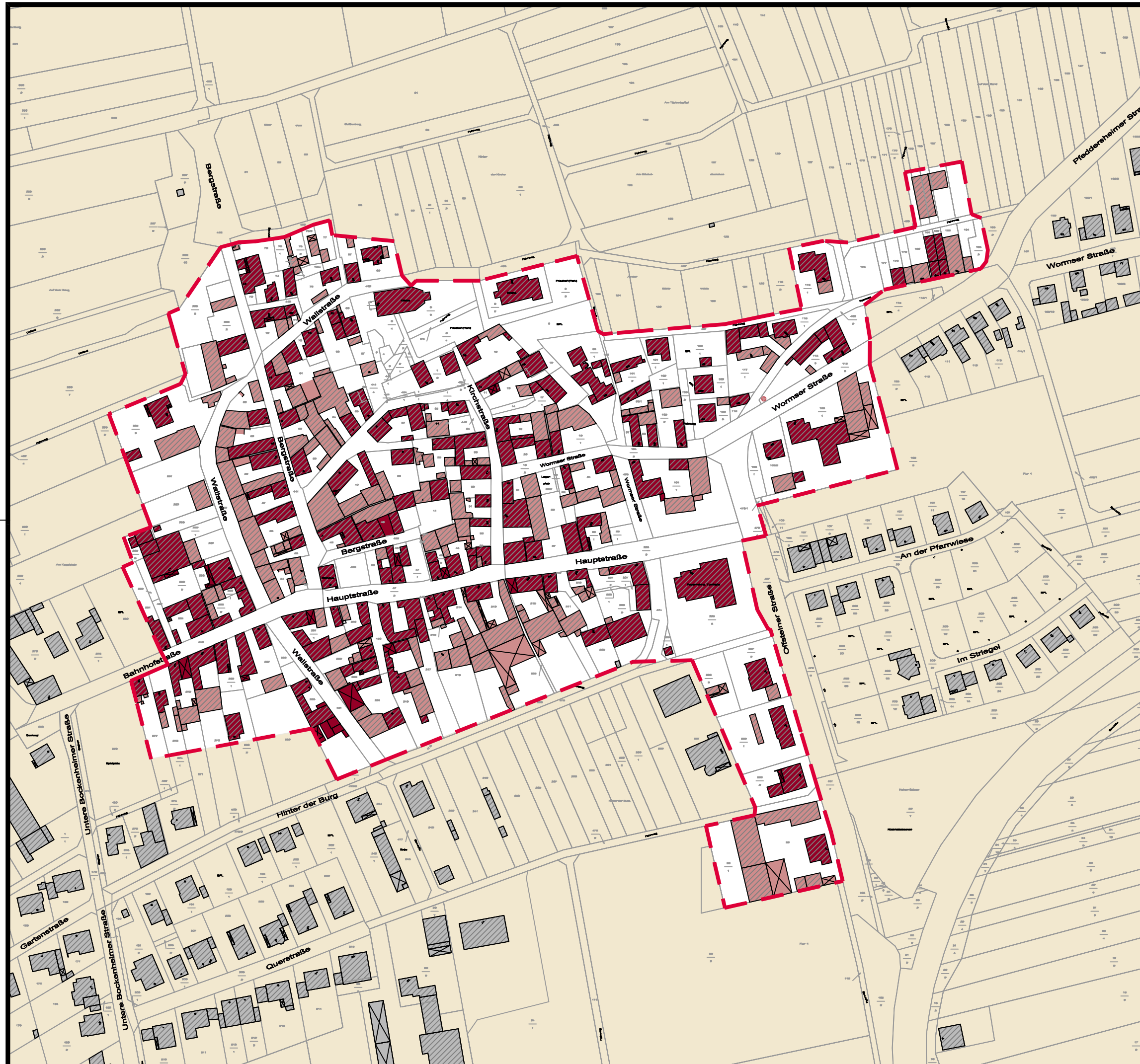
Ausgefertigt:

Hohen-Sülzen, 12.11.2013

(Kurt Görisch)
Ortsbürgermeister

DS

Ortskernsanierung Hohen-Sülzen



LEGENDE:

- Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
- Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet, 16,8 ha
- Hauptgebäude im Untersuchungsgebiet
- Sonstige Gebäude im Untersuchungsgebiet

ORTSKERNSANIERUNG HOHEN-SÜLZEN

Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB

PLAN 8: FÖRMLICH FESTGELEGTES SANIERUNGSGEBIET

Maßstab: 1 : 2000



Hohen-Sülzen, den: _____

Kurt Görisch
Ortsbürgermeister

Siegel

Planungsbüro Hubert L. Deubert

Kleine Wüst 16
87280 Quirmheim
Tel.: 08359 / 801 680
Fax: 08359 / 801 6825
e-mail: buero@hildeubert.de

Hubert L. Deubert
Architekt und Fachplaner BGR
Besonderes Städtebaurecht
- Abrechnung Sanierung
- Sanierungsberatung
- EU-Förderung
- Städtebauförderung
- Vermittlung
- Moderation und Projektsteuerung